

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N<sup>o</sup>. 30.

Mittwoch, den 11 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 23 Prairial VIII.

## Gesetzgebung.

Senat, 6. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des 7ten Abschnitts der Constitution.)

5. Aus dem nemlichen Wahlversammlungs-Kreise kann zu gleicher Zeit nicht mehr als ein Mitglied im Staatsrathe Siz haben.

6. Der Staatsrath läßt die Gesetze bekannt machen; er berathschlagt und beschließt die für ihre Vollziehung nöthigen Verfügungen.

7. Er kann die gesetzgebenden Rätthe einladen, sich mit einem Gesetzesgegenstand zu beschäftigen; er kann ihnen selbst Gesetzesvorschläge mittheilen, und seine Bemerkungen, denen ihm vom kleinen Rath zugesandten Entwürfen beysügen.

8. Er legt im ersten Monat des jährlichen Zusammentritts des kleinen Rathes, den beyden Rätthen die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben vor; so wie die Rechnung über die Verwendung der ihm in vorigen Jahr bewilligten Gelder.

9. Der Staatsrath sorget den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats; er verfügt über die bewafnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle, ein Mitglied während seiner Amtszeit, den Oberbefehl derselben nehmen, oder irgend eine Stelle darinn bekleiden kann. Er kann ohne eingeholte Einwilligung von den gesetzgebenden Rätthen, keine Truppen in den Umfang von vier Stunden des Hauptortes der Republik einrücken lassen.

10. Wenn der Staatsrath von einer gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats angesponnenen Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorführungs- oder Verhaftsbefehle gegen die angegebenen Urheber und Mitschuldigen derselben ergehen lassen; diese müssen in der Zeitfrist von zweymal 24 Stunden den behörenden Gerichten übergeben, oder in Freyheit gesetzt werden.

11. Der Staatsrath unterhält die Staatsverbindungen mit dem Ausland; er eröffnet und leitet die Unterhandlung mit fremden Mächten; die Traktaten, so er unterzeichnet und unterzeichnen läßt, sind eher nicht gültig, als bis sie von den gesetzgebenden Rätthen genehmigt wurden.

12. Der Staatsrath ernennt und ruft zurück die diplomatischen Agenten und die Generale.

13. Die Wahlen der Staatsrätthe geschehen durch die geheime und absolute Stimmenmehrheit der beyden Rätthe zusammengetragen, die sich deswegen zur gleichen Zeit versammeln und auseinander gehen.

14. Die Entlassungsbegehren eines Mitglieds des Staatsraths, können durch die gesetzgebenden Rätthe bewilligt werden.

15. Wenn eine Stelle im Staatsrathe durch Tod oder Entlassung ledig wird, so ergenzt der Neuerwählte nicht den Abgehenden, sondern er tritt in den Rang des Letztgewählten.

16. Der Staatsrath theilt sich in zwey besondere Abtheilungen. Die 6 letztgewählten Glieder berathschlagen auf die nothwendige Einladung der 3 erstgewählten über alle dem Staatsrath zukommende Geschäfte; die 3 erstgewählten nehmen ihre Gutachten an oder verwerfen dieselben.

17. Der Erstgewählte ist das Jahr vor seinem Austritt Vorsitzer; er unterzeichnet die von den 6 letztgewählten vorgeschlagenen und von den 3 erstgewählten angenommenen Beschlüsse.

18. Jedem der 6 letztgewählten wird ein besonderes Fach angewiesen, und derselbe ist für die genaue und ungesäumte Vollziehung der in sein Fach einschlagenden Gesetze und Beschlüsse, die er ebenfalls unterzeichnet, verantwortlich. Die 3 erstgewählten weisen jedem der letztern ihr zukommendes Fach an.

19. Wenn von den über die Verfassung wachenden Geschwornen ein Ausspruch erfolgt: der Staatsrath

habe die Verfassung verletzt, so sind alle Klagen des Staatsraths erledigt, und muß sogleich zu neuen Wahlen geschritten werden.

20. Das gerichtliche Verfahren gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Ráthe ist auch für die Staatsráthe gültig.

21. Kein Mitglied des Staatsraths darf sich weder während seiner Amtszeit, noch im ersten Jahr nach seinem Austritt ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Ráthe ausser die Grenzen der Republik verfügen.

22. Der Staatsrath hat eine eigene Wache, welche von gleicher Zahl mit derjenigen eines der gesetzgebenden Ráthe ist; er hat auch die Polizen im Umfange seiner Sitzungen.

Der B. Tschudi, Pfarrer zu Schwanden, C. Linth, übersendet das Verzeichniß und die Rechenchaft der freiwilligen Steuern, zu Unterstützung des Distrikts Schwanden, Canton Linth.

### Senat, 7. Juni.

Präsident: Múnger.

Falk im Namen einer Commission ráth zu Verwerfung des Beschlusses, der das Penalgesez gegen die, so den Einregistrirungsgebühren sich entziehen würden, vervollständigt.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Die Discussion über den Beschluß, der die Einfuhrzölle des Cantons Luzern aufheben soll, wird fortgesetzt.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Resolution des grossen Rathes, in Folge der Petition der 5 Bezirke des Cantons Luzern, ist in ihrem Beschluß so billig und gerecht, daß ich bey ihrer ersten Verlesung keinen Anstand genommen hätte, dieselbe sogleich ohne Discussion anzunehmen.

Da der Senat aber beliebt hat, dieselbe einer Commission zu übertragen, so findet die Gesamtheit der Commission, daß dieselbe ohne anders müsse verworfen werden.

Die Zollgebühren sind vielerley kleine Quellen, die noch aller Orten nach denen alten Uebungen in den Abgrund unserer Finanzen fließen. — Diese Quellen dürfen solange nicht verstopft werden, bis wir einen neuen Zufluß durch einen allgemeinen Zolltarif für ganz Helvetien haben, wodurch alle Cantone gleich gehalten werden.

Nach der Versicherung, die man uns in dem Zoll-

bureau gegeben hat, liegt dieser allgemeine Zolltarif schon über einen Monat bey dem Vollziehungsrath.

Jetzt noch trägt der eine Canton diese Zollbeschwerde; der andere Canton hingegen bezahlt eine andere, so, daß sich diese vielfältigen Zollbeschwerden im Ganzen allerdings balanciren. Man kann also keinem einzelnen Canton seine Zollbeschwerden abnehmen, und den andern Cantonen die ihrigen ferner überlassen. Die Gesamtheit der Commission findet sich aus diesem Grund bewogen, dem Senat die Verwerfung anzurathen, um so mehr, da sie selbst fühlt, wie nöthig es seyn, allen solchen Unbilligkeiten, welche die Landbürger des Cantons Luzern vorzüglich strenge belasten, auf das baldeste ein Ende zu machen.

Durch unsere Verwerfung wird der große Rath bewogen werden, den Vollz. Ausschuß einzuladen, diesen allgemeinen Zolltarif zu beschleunigen, als wodurch so vielen gerechten Klagen über Ungleichheiten abgeholfen, und unsere Finanzen einen grossen Zuwachs erhalten werden.

Genhard. Die Commission rathet Euch zwar vereinigt die Verwerfung an; die Beweggründe aber sind einander gerade entgegengesetzt. Würde die Resolution das enthalten, was die Majorität fürchtet, daß sie es enthalte, so würde die Minorität ohne Bedenken die Annahme angerathen haben.

Die Gründe, die die Majorität aufgestellt haben würde, würden leicht zerstreut worden seyn; denn Ungerechtigkeit wird nicht durch Consequenz gerechtfertigt.

Die Resolution entspricht der Petition nicht, indem sie die Bürger im Canton mit den Bürgern ausser demselben in gleiche Zollpflicht setzt; denn es ist wohl zu merken: daß der ungeheure Wein- und Branteweinzoll, (der erst jetzt sehr hart drückt, weil das Umgeld erhöht wurde) von Bürgern ausser dem Canton, wie von Bürgern inner demselben, bezahlt werden muß, wenn die Waare im Canton verbraucht wird. Die Resolution, weit entfernt auf andere Cantone zu wirken, wirkt hierin nicht einmal auf Luzern. Alles was sie zu Gunsten der Bürger im Canton Luzern enthält, ist: daß sie die Ungleichheit der Stadtbürger mit den Landbürgern aufhebt, und das Sussgeld auf Waaren abschafft, die oft 9 Stunden von der Suss entfernt abgeladen und verkauft werden. Freylich könnte die Resolution in dieser Hinsicht angenommen werden, weil sie hierin gerechte Ordnung setzt und die Bürger des Cantons etwas beruhigen kann; aber alsdann würde der Wein- und Branteweinzoll nur um

so schwerer aufgehoben werden. Besser ist es also, diese zwar sehr billige Verordnung noch eine Zeit zu vermissen, um dann sie samt dem Wein- und Brantwein Zoll auf einmal und zwar bald abzuschaffen. Mein, der Canton Luzern laßt sich nicht mit Vertröstung abspeisen, daß bald ein allgemeiner Tarif errichtet werden soll. Oder, soll er für ein Fuder Brantwein von 12 Saumen, 54 fl. zahlen und dann noch das erhöhte Umgeld erlegen? Soll er das alte und neue Aufgabensystem zugleich tragen, und zwar allein, ich sage allein: denn die paar Kreuzer, die einige Cantone für Eingang zahlen, können nicht als eine alte Finanzquelle angesehen werden; die Bürger von Luzern würden sich schämen zu klagen, wenn sie nur solche Lasten abzutragen hätten.

Verwerfen wir also diese zwar gerechte Resolution, damit der große Rath uns in dieser Woche noch eine andere, die alles abschafft, was unbillig ist, überschießen kann. Eine Resolution, die das alte Aufgabensystem auf Wein und Brantwein, seitdem das Umgeld eingeführt worden, abschafft, ist gerechterweise zu erwarten, so sehr sich die intercurirte Natur sonst zu kläuben pflegt, wenn der Einkünfte vermindert werden sollen.

G e n h a r d fügt nochmals mündlich bey: Der Beschluß wird sehr irrig verstanden; nur Aufhebung des Sutzgeldes bewirkt derselbe; er verwirft ihn und will bestimmt die ungeheuren Einfuhrzölle, die im C. Luzern bestehen, durch einen andern Beschluß aufgehoben wissen. Die Bürger der Stadt Luzern zahlen von den meisten Waaren, als Weia, Brantwein u. s. w., eben so viel wie der Landmann, vom Tabak aber zahlt der Städter nichts. — Wenn man noch aufstehen will, einen gleichförmigen allgemeinen Zolltarif zu verfertigen, so thue man das wenigstens auf Kosten der ganzen Republik und nicht auf die des Cantons Luzern allein.

(Die Fortsetzung folgt).

## An die Redakteurs des neuen schweizerischen Republikaners.

Bürger!

Zur Zeit, da noch die Löwen, Bären, Baslischen, Wrochsen und Heilige, die Schildhalter und Standesparronen der verbündeten helvetischen Republiken waren, da durfste mancher so geheißene freye Bürger, nicht mit offenen Augen und Ohren sehen und hören — um

nicht von den Krallen eines der furchtbaren Staatswächter angegriffen zu werden. Ein guter Bürger und Stillter im Lande, war damals: der fünfe, eine gerade Zahl seyn ließ, und wer nicht mußte, nicht schrie, wenn ihm ein großer Herr auf den Fuß trat. Dieses war für den Freyheitsfreund doch lästig, und mancher ehliche Mann wünschte eine Veränderung der Dinge.

Die neue Constitution versprach diesem Uebel abzuhelfen, sie sagte Freyheit und Gleichheit der Rechte dem kleinen Bürger wie dem großen zu. Die Freyheit des Bürgers erkläre ich mir nun so: daß er seinen Willen der Leitung der Gesetze unterwerfe; daß er Ruhe und Ordnung beybehalte; daß er die Obrigkeit in allen gerechten Sachen schätze und ihr Ansprechen vertheidige. Dieß sind Pflichten des freyen Mannes, die ihm die Republik auflegte. Dagegen verheißt ihm das Volk, die oberste Gewalt und die Constitution: Sicherheit und Schutz seiner Person und seines Eigenthums, auch das Recht: an alle Instanzen der Regierung und selbst an die Gesetzgebung recurririeren zu dürfen, wo Unbestimmtheit oder Mangel von Gesetzen, oder Nichtbeobachtung derselben einen Bürger beeinträchtigen sollten.

Dieß müssen nun die beseligenden Früchte unserer Revolution seyn, die wir mit harten Aufopferungen und Leiden erkauft haben. Zu meinem Bedauern aber muß ich die Bemerkung machen: daß es bey der neuen Ordnung der Dinge einige große Herren wieder giebt, die Freyheit und Gleichheit nur für Etiquette auf den Staatspapieren ansehen, und den im Privatstand lebenden Bürger wenig achten. Ich habe den mich kränkenden Beweis darüber S. 366, Nr. 92. des neuen republikanischen Blattes gelesen; wo ich unter dem 13. Febr. 1800 eine Klageschrift an die Gesetzgebung gegen die Municipalbeamtung der Stadt Zürich eingab. — Ohne lesen, ohne hören und prüfen zu wollen u. s., rief der mir sonst achtungswerthe B. Grafenried, zur Tagesordnung auf — Er, ein kultivierter Mann! der sich oft gefallen läßt, über geringfügige Sachen rat zu debattieren und Commissionaluntersuchungen anzustellen. — Ich foderte Erläuterung eines Gesetzes, dann Offenheit und Ordnung in Gemeinsache der Bürger. Tröstlich war es mir dann, daß eine Majorität die Sache an die Vollziehung übergab. — Es beliebte aber wahrscheinlich dem B. Minister der innern Angelegenheiten nicht, meine Klageschrift der Vollziehung vorzulegen; denn ich erhielt